

Statuten der Genossenschaft "Rossi" Gockhausen

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Genossenschaft "Rossi" Gockhausen, nachfolgend «Genossenschaft», besteht mit Sitz in Gockhausen (Dübendorf) eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (kurz OR).
2. Die Genossenschaft bezweckt für ihre Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe das Betreiben eines Gemeinschaftsraums mit Quartierkafi. Der Gemeinschaftsraum soll darüber hinaus den Einwohnern der Gemeinde Gockhausen als Begegnungsort dienen und so das Zusammenleben in Gockhausen fördern. Er soll für eine Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten genutzt werden können.

Die Genossenschaft kann alle mit dem Hauptzweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

3. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jede Person werden, die sich dem Dorf Gockhausen verbunden fühlt und deren Anliegen es ist, das Zusammenleben in Gockhausen zu fördern. Auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder werden. Die Zahl der GenossenschafterInnen ist unbeschränkt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 1'500.-. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
4. Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertrag- und verpfändbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod (unter Vorbehalt von Ziffer 7 hiernach)
 - c. durch Ausschluss
 - d. im Falle juristischer Personen: bei deren Liquidation
6. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 4 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Beobachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

7. Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.
8. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
 - b. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist dem Mitglied die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte untersagt.

III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine und Haftung

1. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden erbracht durch:
 - a. Ausgabe von Anteilscheinen;
 - b. Vermietung des Gemeinschaftsraums sowie sonstigen Einnahmen;
 - c. freiwillige Zuwendungen;
 - d. Aufnahme von Darlehen;
 - e. allfällige Subventionen.

Ein allfälliger Betriebsüberschuss wird vollumfänglich im Rahmen des Genossenschaftszwecks weiterverwendet.

2. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme mindestens eines Anteilsscheins mit einem Nennwert von CHF 1'500 verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme. Die Anteilscheine werden nicht verzinst.
3. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals, soweit das anteilige bilanzmässige Reinvermögen hierzu ausreicht.
4. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.
4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der GenossenschaftlerInnen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung

- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (kurz GV). Sie ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder.
2. Die ordentliche GV findet alljährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Eine ausserordentliche GV findet statt:
 - a. wenn es der Vorstand beschliesst;
 - b. wenn es die Revisionsstelle verlangt;
 - c. wenn es von 10% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

4. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeitpunkt schriftlich zu erfolgen.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

5. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat an der GV eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der GV kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes Genossenschaftsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.
6. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen davon sind Anträge zur Einberufung einer ausserordentlichen GV.
7. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstands;
 - d. Beschluss über das Jahresbudget;
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter;
 - f. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
 - g. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

8. Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden GenossenschaftlerInnen geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Die Anwesenheit einer Mindestzahl von GenossenschaftlerInnen ist nicht notwendig. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft kann nur von vier Fünfteln der anwesenden GenossenschaftlerInnen beschlossen werden.

Bei der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie aus mindestens 2 bis 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird durch die GV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen GenossenschaftlerInnen sein oder Vertreter einer juristischen Person, die an der Genossenschaft beteiligt ist.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt diese nach aussen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Führung sämtlicher Geschäfte und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
 - b. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
 - c. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - d. Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
 - e. Entscheid über die Aufnahme sowie den Ausschluss (vorbehältlich des Weiterzugs an die GV) von GenossenschaftlerInnen;
 - f. Führung des Verzeichnisses der GenossenschaftlerInnen.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder. Er beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder zustimmen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an geeignete Personen, Kommissionen oder Organisationen zu übertragen, die nicht Genossenschaftler sein müssen.

C. Revisionsstelle

1. Die GV wählt als Revisionsstelle einen unabhängigen, gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAB) zugelassenen Revisor.
2. Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting out), wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der GV nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3. OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
4. Bei einem Opting out ist es der GV vorbehalten, eine interne Revision mit Revisoren, welche nicht zwingend Genossenschafter sein müssen, durchführen zu lassen und deren Berichte mit der Jahresrechnung anlässlich der GV abzunehmen. Diese internen Revisoren werden jährlich durch die GV gewählt.
5. Die internen Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsabrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden. Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

V. Auflösung der Genossenschaft

Für die Auflösung, die Fusion und die Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmung in den Art. 911 ff. OR.

VI. Bekanntmachung

1. Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen per Brief, E-Mail oder eine andere Form elektronischer Kommunikation.
2. Gesetzliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 07.03.2020 in Kraft.

Präsident:

Aktuar:

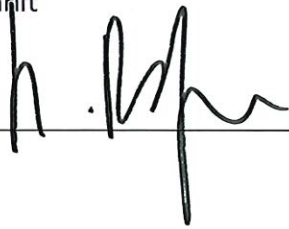
Gockhausen, den 7.3.2020

Gockhausen, den 7.3.2020

Stefan Rotzler

Beat Schär

Unterschrift



Unterschrift